



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter in
Rheinland-Pfalz

lt. Verteiler

nachrichtlich:

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Geschäftsführender Direktor
Herr Burkhard Müller
mueller@landkreistag.rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz
Geschäftsführer
Herr Georg Rieth
rieth@staedtetag-rlp.de

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Leiterin des Landesjugendamtes
Birgit Zeller
zeller.birgit@lsjv.rlp.de

8.12.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Aktenzeichen	Datum	Claudia Porr Claudia.Porr@mifkjf.rlp.de	06131 16-5331 06131 16175331

Rundschreiben vom 8.12.2015

Bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz

hier: Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für die Bestellung von Vormundschaften im
Rahmen der Inobhutnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den gesetzlichen Neuregelungen zur bundesweiten Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gibt es Änderungen bei der Bestellung von Vormundschaften, auf die ich Sie hinweisen möchte.

§ 88a SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In Absatz 4 wird die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, festgelegt. Diese richtet sich während der Inobhutnahme nach der Zuweisungsentscheidung der jeweiligen zentralen Landesstelle und während der Leistungsgewährung nach dem Ort des tatsächlichen Aufenthaltes vor Beginn der Leistungsgewährung.

Durch Verweis auf § 88a Absatz 3 SGB VIII wird festgelegt, dass die Vormundschaft des Jugendamtes, welches Inobhut genommen hat, bei der späteren Leistungsgewährung bestehen bleibt.

Land und Kommunen haben sich auf die Umsetzung des Modells der Schwerpunktjugendämter in Rheinland-Pfalz verständigt. Besonders ausgewiesene Schwerpunktjugendämter sollen die Clearingphase von höchstens zwei Monaten für unbegleitete Minderjährige übernehmen.

Um zu verhindern, dass nunmehr die Schwerpunktjugendämter aufgrund der neuen Regelung dauerhaft die Vormundschaften für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge übernehmen müssen, wird im Zuweisungsbescheid der zentralen Landesstelle der jeweilige Flüchtling direkt einem Jugendamt zur Inobhutnahme zugewiesen. Befindet sich der oder die Minderjährige bei einem Schwerpunktjugendamt, sollen die Clearingaufgaben dennoch dort verbleiben. Dies kann formlos zwischen Schwerpunktjugendamt und Zuweisungsjugendamt vereinbart werden.

Unter Berücksichtigung der Neuregelungen in § 88a SGB VIII bedeutet das, dass die Amtsvormundschaft für die über das Modell der Schwerpunktjugendämter verteilten Minderjährigen von Anfang an beim Zuweisungsjugendamt liegt, welches später die Leistung gewährt.

Die in § 88a SGB VIII formulierte landesrechtliche Öffnung ermöglicht uns, zu gegebener Zeit davon abweichende Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit zu treffen. Dies soll im weiteren Verfahren in enger Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Kommunen abgestimmt werden.

Damit sichergestellt ist, dass nicht nur die Schwerpunktjugendämter, sondern alle Jugendämter gleichermaßen mit der Übernahme von Vormundschaften befasst sind, habe ich das Landesjugendamt gebeten, wie folgt zu verfahren:

Verfahren bei einer vorläufigen Inobhutnahme außerhalb von Rheinland-Pfalz

1. Mit der Zuweisungsentscheidung legt das Landesjugendamt das Zuweisungsjugendamt für die Inobhutnahme § 42 Abs. 1 SGB VIII fest.
2. Das Zuweisungsjugendamt ist für die Inobhutnahme § 42 zuständig. Die Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme umfassen nicht nur die akute Notversorgung, sondern es übernimmt auch Clearingaufgaben zur Situation des jungen Menschen sowie der geeigneten und notwendigen Anschlusshilfe.
3. Das Jugendamt ist nach den Regelungen § 42 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, unverzüglich die Bestellung eines Vormunds beim zuständigen Familiengericht zu beantragen. Dem Vormund kommen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Regel Aufgaben der Personensorge und der gesetzlichen Vertretung zu.

Verfahren bei einer vorläufigen Inobhutnahme innerhalb von Rheinland-Pfalz bei einem Schwerpunktjugendamt

1. Mit der Zuweisungsentscheidung legt das Landesjugendamt das Zuweisungsjugendamt in Rheinland-Pfalz für die Inobhutnahme § 42 Abs. 1 SGB VIII fest.
2. Die Zuweisungsentscheidung legt fest, dass die beteiligten Jugendämter (Schwerpunktjugendamt und Zuweisungsjugendamt) den Zeitpunkt der Fallübernahme regeln. Das Lan-

des Jugendamts legt in dem Zuweisungsbescheid den spätesten Zeitpunkt der Fallübergabe fest.

3. Das Schwerpunktjugendamt beantragt beim örtlich zuständigen Familiengericht die Bestellung der Vormundschaft für das Zuweisungsjugendamt. Dem Vormund kommen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Regel Aufgaben der Personensorge und der gesetzlichen Vertretung zu.
4. Die akute Notversorgung und die Clearingaufgaben zur Situation des jungen Menschen sowie der geeigneten und notwendigen Anschlusshilfe bleiben bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Fallübergabe bzw. dem spätesten Zeitpunkt der Fallübergabe beim Schwerpunktjugendamt.

Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass mit der Änderung § 12 Asylverfahrensgesetz zum 1.11.2015 eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger nicht mehr als verfahrensfähig gilt. Das bedeutet, dass die Antragsstellung der 16 bis unter 18-Jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlingen nicht mehr durch den jungen Menschen selbst erfolgt, sondern durch den gesetzlich bestimmten Vormund. Der Asylantrag muss schriftlich gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Peter Lohest